

## **OECD: Brasilien Beitrittskandidat bei Transferpreisen und Doppelbesteuerung**

Mit Schreiben des Rates der OECD zum 25.01.2022 erhielt die brasilianische Regierung eine Einladung zur Formalisierung des Beitrittsprozesses. Diese wurde von den Botschaftern der 37 OECD-Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen. Die Einladung ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen der OECD-Mitglieder auf der Grundlage des faktenbasierten Rahmens für die Prüfung potenzieller Mitglieder und der Fortschritte, die Brasilien seit seinem ersten Antrag auf OECD-Mitgliedschaft erzielt hat. Eine derartige Einladung wurde auch an fünf weitere Länder ausgesprochen: Argentinien, Peru, Rumänien, Bulgarien und Kroatien.

Wenn Brasilien der Einladung folgt und eine Mitgliedschaft aktiv anstrebt, kann der Prozess mangels formulierter Fristsetzung noch mindestens drei Jahre dauern. In einem nächsten Schritt werden dann individuelle Bewertungskriterien ausgearbeitet. Hierbei müssen die Beitrittskandidaten begründen, dass sie die Werte, die Vision und die Prioritäten der OECD einhalten werden. Schwerpunkttartig umfassen diese Themen wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Schutz der Menschenrechte und Korruptions- und Armutsbekämpfung.

Aufgrund der in vielerlei Hinsicht vom OECD-Standard deutlich abweichenden brasilianischen Verrechnungspreisvorschriften besteht insofern noch erheblicher Handlungsbedarf vor einem OECD-Beitritt. Im Bereich der internationalen Besteuerung hat sich Brasilien allerdings in den vergangenen Jahren bei der Methodenwahl im Bereich der Verrechnungspreise und der Vermeidung von internationaler Doppelbesteuerung im Rahmen von Konsultationen etwas an die Standards der OECD angenähert und gemeinsam mit der OECD Schritte für eine weitere Annäherung eruiert. Die individuellen Bewertungskriterien zur Aufnahme dürften auch hierzu Gelegenheit für weitere Entwicklungen geben.

Zwischen Deutschland und Brasilien besteht aktuell kein Doppelbesteuerungsabkommen. Dieses wurde von Deutschland 2005 gekündigt und der Abschluss eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens ist noch nicht absehbar. Eine Annäherung und die Aufnahme von Verhandlungen für ein neues Doppelbesteuerungsabkommen wäre für die deutschen Unternehmen sehr begrüßenswert.

Besonders zu erwähnen ist in diesem Kontext, dass die Schweiz mit Anwendbarkeit zum 01.01.2022 mit Brasilien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Das neue DBA soll die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Brasilien fördern. Es berücksichtigt außerdem die Ergebnisse des Projekts «Base Erosion and Profit Shifting» der G20 und der OECD, das die Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erreichen möchte. Das DBA enthält auch eine Amtshilfeklausel nach internationalem Standard für einen Informationsaustausch auf Anfrage.

### **Fazit**

Aktuell entfällt ein signifikanter Anteil der Markteintritts- und Bearbeitungskosten für Brasilien auf bürokratische Prozesse und die steuerliche Beratung. Mehr Sicherheit durch effektive Vermeidung der Doppelbesteuerung, hinsichtlich Fragen zur Vergütung für und Eigentum an Immateriellen Werten sowie eine weitere Angleichung der brasilianischen Verrechnungspreisregelungen an die OECD sind insbesondere erstrebenswert.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.